

Kurztitel

Bedienstete der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 367/1973

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.1973

Text

§ 2. (1) Das Bundesstrombauamt besorgt die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz mit Bundesbediensteten.

(2) Soweit die Geschäfte der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz nicht mit den ständig für diese Zwecke vorgesehenen Bundesbediensteten besorgt werden können, kann das Bundesstrombauamt auch Bedienstete im Namen und auf Kosten der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz beschäftigen.